

Nr. 371

30.04.2012

18. Jahrgang

Nummer			Seite
19/2012	Kreis Gütersloh	Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Loxten-Sternbruch	1985
20/2012	INFOKOM Gütersloh Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik	6. Sitzung der Verbandsversammlung	1986
21/2012	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold	1987
22/2012	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2012	1988

19/2012 Kreis Gütersloh

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Loxten-Sternbruch

Der Wasser- und Bodenverband Loxten-Sternbruch mit Sitz in Versmold hat nach seiner Satzung die Aufgaben, sämtliche innerhalb seines Verbandsgebietes fließenden sog. sonstigen Gewässer zu unterhalten und sie im Bedarfsfall auszubauen. Diese Aufgaben werden aber bereits seit geraumer Zeit von der Stadt Versmold wahrgenommen. Daher ist der Fortbestand des Verbands nicht mehr erforderlich.

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) im Lande Nordrhein-Westfalen wird der Wasser- und Bodenverband Loxten-Sternbruch aufgelöst. Die Auflösung wird hiermit entsprechend § 62 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, 16.04.2012

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

20/2012 INFOKOM Gütersloh Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik

6. Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, dem 08.05.2012, findet um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal 2 des Kreishauses in Gütersloh, die 6. Sitzung der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Änderung des Stellenplans 2012
2. Verbandsumlage - Verzicht auf Erhebung eines Anteils aus dem Jahr 2011
3. regio iT gmbH - Bericht durch den Vorstandsvorsteher bzw. einen Geschäftsführer der regio iT GmbH

II. Nichtöffentliche Sitzung

4. Personalangelegenheiten
Anstellung eines Beamten des höheren Dienstes im Wege der Versetzung
5. Anmietung von Räumen im Erdgeschoss der Carl-Bertelsmann-Str. 29

Gütersloh, den 24.04.2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Feldmann)

21/2012 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold

Bekanntmachungshinweis
gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG

Die Bezirksregierung Köln hat die oben genannte Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 02. April 2012 genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich darauf hin, dass die Vereinbarung und die Genehmigung am 16. April 2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 15 bekannt gemacht worden sind.

Im Auftrag

gez. Lehmann

Lehmann

22/2012 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2012

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	514.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	434.000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	372.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.470.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.570.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	285.000,00 €
--	--------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 471.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1) Ergebnisplan

- a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.
- b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.

2) Finanzplan

- a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,
- b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.

4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Klute
.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Lückebergfeld
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Keller
.....
Schriftführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2012 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.04.2012 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 12.04.2012

Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller